

# **Satzung**

des Vereins

## **Oberrheinisches Sinfonieorchester Lörrach e.V.**

Sitz: Lörrach

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Oberrheinisches Sinfonieorchester Lörrach e. V." und hat seinen Sitz in Lörrach (nachfolgend kurz "Verein" genannt). Er ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Lörrach unter VR 959 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Erhaltung und Förderung des Musizierens im Orchester. Er hat sich zum Ziel gesetzt, anspruchsvolle Musikwerke mit professionellem Anspruch zu erarbeiten.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) öffentliche Konzerte und öffentliche Proben sowie andere musikalische Veranstaltungen;
  - b) die Förderung junger Musikerinnen und Musiker, die im Rahmen der vom Verein veranstalteten Konzerte Erfahrungen als Solisten gewinnen möchten;
  - c) die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Region durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an
  - a) Aktivmitglieder,
  - b) Fördermitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.

2. Aktivmitglieder sind Personen, die eines oder mehrere Musikinstrumente beherrschen und im Orchester mitwirken.
3. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Musik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

## **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Aktivmitgliedern im Einvernehmen mit dem Dirigenten und dem Orchesterrat und nach Ablauf eines Probe-Halbjahres; die Probezeit kann in Ausnahmefällen verkürzt oder erlassen werden.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedschaftsbedingungen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig (vgl. § 9 Ziffer 7).

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss nicht begründet werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle Aktivmitglieder sind gehalten, an den Proben und Konzerten regelmäßig teilzunehmen und sich darauf sorgfältig vorzubereiten sowie sich an den sonstigen musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag; er wird jeweils zum 15. Mai eines Jahres eingezogen. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu bezahlen.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Alle offiziellen Bekanntmachungen des Vereins sowie die Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins und mindestens zwei Wochen vorher in der örtlichen Presse (Badische Zeitung, Die Oberbadische, Südkurier) bekanntgegeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder dies unter Angabe des Grundes von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Der Vorstand kann die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung auf eine Woche verkürzen.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und die Wahl der Beisitzer des Orchesterrates für einen Zeitraum von 2 Jahren,
  - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d) die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - e) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - f) die abschließende Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach §§ 5, 6 dieser Satzung,
  - g) die Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
  - h) die Änderung der Satzung (§ 14),
  - i) die Auflösung des Vereins (§ 15).
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, wenn keine geheime Abstimmung verlangt wird.
9. Der Schriftführer fertigt unverzüglich über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden),
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer/Schatzmeister.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein-vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die Verpflichtung des Dirigenten, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (vgl. § 5, 3).
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zu einer Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands verpflichtet, umgehend mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
7. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen; dieser führt die Wahlen durch.
8. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der jeweils erzielten Höchststimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
9. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Vergütungen werden nicht bezahlt.
10. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Je Geschäftsjahr finden mindestens zwei Sitzungen statt. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Orchesterrates (§ 12) können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 11 Dirigent**

Der Dirigent leitet das Orchester musikalisch. Er wirkt bei der Aufnahme von Aktivmitgliedern mit (§ 5 Ziffer 1).

## **§ 12 Orchesterrat**

1. Der Orchesterrat besteht aus
  - a) dem Dirigenten,
  - b) dem Konzertmeister,
  - c) bis zu fünf Beisitzern,
  - d) dem Vorstand.
2. Der Orchesterrat berät bei allen mit der Durchführung der Konzerte zusammenhängenden Fragen.

### § 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Bewerber für das Amt des Kassenprüfers gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
2. Die Kassenprüfer haben die Bücher und Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierüber einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer bezieht sich auf die Prüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung sowie der Belege.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Buch- und Kassenprüfung.
4. Aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit weitere Kassenprüfungen aus begründetem Anlass vorgenommen werden.
5. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Kassenprüfers zu übertragen.

### § 14 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen. Erforderliche Stimmenmehrheit vgl. § 9 Ziffer 7.

### § 15 Datenschutzrichtlinien

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email- Adresse, Bankverbindung, Eintrittsdatum, Status der Mitgliedschaft (Aktiv-/Fördermitglied), Mitgliedsbeitrag, Musikinstrument, ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein) auf. Die Mitgliederdaten werden elektronisch gespeichert und dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Mitgliederdaten dürfen nur Personen (Vorstandsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern), die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, zugänglich gemacht werden.
3. Mitgliederdaten werden vom Verein unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Die Datenverarbeitung ist zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

6. An Mitglieder dürfen Mitgliederlisten nur zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Rechte gegen die schriftliche Versicherung, dass die personenbezogenen Daten vom Empfänger nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, herausgegeben werden.
7. Beim Austritt werden die Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Erforderliche Stimmenmehrheit vgl. § 9 Ziffer 7.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lörrach mit der Auflage, es für die Dauer von zwei Jahren ab Auflösung treuhänderisch als Sondervermögen mit der Bezeichnung „Vermögen des Vereins Oberrheinisches Sinfonieorchester Lörrach e.V.“ zu verwalten und mündelsicher anzulegen. Wird innerhalb von zwei Jahren ab Auflösung ein neuer Verein mit Sitz in Lörrach oder Umgebung gegründet, der die Zwecke und Ziele des § 2 dieser Satzung und die Anerkennung als gemeinnützig verfolgt, hat die Stadt Lörrach das übernommene Vereinsvermögen einschließlich etwaiger Erträge an den neuen Verein zu übertragen, sobald dieser rechtsfähig ist. Verstreicht die Frist von zwei Jahren fruchtlos, so hat die Stadt Lörrach das Vereinsvermögen auf Vorschlag des Kulturreferenten der Stadt Lörrach so zu verwenden, dass die Zwecke und Ziele des Vereins bestmöglich erreicht werden.
4. Für den Fall einer Auflösung des Vereins sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.04.2018 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.